

ÖFEB Aufnahmeverfahren

Richtlinien für die Anerkennung von Publikationen

Die einschlägige Bestimmung in den Statuten (§ 5 Abs. 2) lautet:

Um die Aufnahme als ordentliches Mitglied können sich Personen bewerben, die ihre *wissenschaftliche Qualifikation* durch *anerkannte Publikationen* im Bereich der Forschung und Entwicklung im Bildungswesen nachgewiesen haben. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind die Empfehlungen von zwei ordentlichen Mitgliedern oder zwei international anerkannten bildungswissenschaftlichen ForscherInnen Voraussetzung.

Der Vorstand der ÖFEB hat in seiner Sitzung vom 23. September 2010 folgende Handhabungsrichtlinie beschlossen:

- (1) Die obige Bestimmung impliziert, dass **mindestens zwei** Publikationen mit alleiniger Urheberschaft vorliegen müssen. Diese können durch die doppelte Anzahl an Gemeinschaftspublikationen ersetzt werden.
- (2) Eine Arbeit gilt als **publiziert**, wenn sie in Druckform in publikumswirksamer Zahl vorliegt oder auf einer Webpage dauerhaft zugänglich ist.
- (3) Als **anerkannt** kommen nur Publikationen in Wissenschaftsverlagen und wissenschaftlichen Publikationsorganen in Betracht. Internetpublikationen kommen nur dann als anerkannt in Betracht, wenn ihrer Veröffentlichung eine redaktionelle Prüfung zugrunde liegt, die dem an gedruckte Veröffentlichungen angelegten Maßstab gleichzuhalten ist (elektronische Zeitschrift, elektronische Buchpublikation durch einen Verlag).
- (4) Bestehen Zweifel am Wissenschaftscharakter des Publikationsorgans oder der Publikation selbst, behält sich der Vorstand eine Prüfung der Publikation vor.
- (5) Vom Bewerber/der Bewerberin eingebrachte Publikationslisten müssen vollständige bibliographische Angaben enthalten. Insbesondere sind genaue Seitenzahlen anzugeben.